

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1975/4/21 2166/74

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.04.1975

Index

Baurecht - Bgld

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13

BauO Bgld 1969

BauRallg implizit

VwRallg

ZPO §237

Rechtssatz

Weder dem AVG noch der BauO Bgld läßt sich eine der ZPO (§§ 237 f) nachgebildete Bestimmung etwa des Inhalts finden, daß ein Antrag (hier: auf Baubewilligung) nach Anhängigkeit ohne Anspruchsverzicht nur mit Zustimmung des Verfahrensgegeners zurückgegeben werden könne (hier: erster Antrag auf Baubewilligung wurde zurückgegeben und durch einen späteren zweiten geänderten Antrag ersetzt). Das spätere Ansuchen ist als neues Ansuchen zu werten und darüber ein neues Verfahren abzuführen. Ob durch dieses Vorgehen allenfalls aus zivilrechtlicher Hinsicht eine Vertragsverletzung begangen wurde, ist von der Baubehörde nicht zu prüfen.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Verfahrensgrundsätze außerhalb des Anwendungsbereiches des AVG VwRallg10/2 Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein VwRallg10/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974002166.X01

Im RIS seit

02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$